

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

#### ■ Grundsatz:

- Umsatzsteuer und Umsatzsteuerbefreiungen für soziale Leistungen sind **gemeinschaftsrechtlich** geprägt
- Umsatzsteuerbefreiungen für soziale Leistungen
  - Gemeinschaftsrecht: Art. 132 – 134 MwStSystRL
  - Nationales Recht: § 4 UStG
- Im Konfliktfall haben die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts Vorrang vor nationalem Recht
  - **Der Steuerpflichtige kann sich auf für ihn vorteilhaftere gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen berufen**  
(Ständige Rechtsprechung des BFH)

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

- Befreiung von Krankenhausleistungen und ärztliche Heilbehandlung sowie damit eng verbundene Umsätze gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG
  - Artikel 132 MwStSystRL
    - (1) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer...
      - b) Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder unter Bedingungen, welche mit den Bedingungen für diese Einrichtungen in sozialer Hinsicht vergleichbar sind, von Krankenanstalten, Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik und anderen ordnungsgemäß anerkannten Einrichtungen gleicher Art durchgeführt beziehungsweise bewirkt werden;

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

- § 4 Nr. 14 b) UStG
  - Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:
    - b) Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Die in Satz 1 bezeichneten Leistungen sind auch steuerfrei, wenn sie von.....

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

- Befreiung von Krankenhausleistungen und ärztliche Heilbehandlung sowie damit eng verbundene Umsätze gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG
  - Ab 1.1.2009 neu geregelt in § 4 Nr. 14 Buchst. UStG
    - Ziel: Gemeinschaftsrechtskonforme Neuregelung
    - Ergebnis: Neuregelung ist nicht gemeinschaftsrechtskonform

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

- Aktuelle Sachverhalte:
  - Ambulante Zytostatikabehandlungen durch Krankenhäuser
    - BFH-Urteil vom 24.09.2014 - V R 19/11
    - BMF-Schreiben vom 28. September 2016
      - Änderung Abschn. 4.14.6 UStAE
  - Leistungen von Privatkliniken
    - BFH 23.10.2014 - V R 20/14

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

- Befreiung von Krankenhausleistungen und ärztliche Heilbehandlung sowie damit eng verbundene Umsätze gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG
  - Ambulante Zytostatikabehandlungen
  - **BFH-Urteil vom 24.09.2014 - V R 19/11**
    - **Sachverhalt**
      - Verabreichung von Zytostatika an **ambulant behandelte** Patienten eines Krankenhauses

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

#### □ **Leitsatz**

- Die Verabreichung von Zytostatika im Rahmen einer **ambulant** in einem Krankenhaus durchgeführten ärztlichen Heilbehandlung, die dort **individuell für den einzelnen Patienten in einer** Apotheke dieses Krankenhauses hergestellt werden, ist als ein mit der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundener Umsatz gemäß § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG (vorhergehende Nr., jetzt 14) steuerfrei.

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

- Befreiung von Krankenhausleistungen und ärztliche Heilbehandlung sowie damit eng verbundene Umsätze gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG
  - Ambulante Zytostatikabehandlungen
    - BFH-Urteil vom 24.09.2014 - V R 19/11
    - Aus den Urteilsbegründungen
      - Die Verabreichung von Zytostatika, die im Rahmen einer ambulant in einem Krankenhaus durchgeführten ärztlichen Heilbehandlung **individuell für den einzelnen Patienten in einer Krankenhausapotheke** hergestellt werden, ist als ein mit der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundener Umsatz steuerfrei.

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

→ Keine Unterscheidung zwischen stationärer und ambulanter Behandlung !!!!!!!

- o Eng mit der Krankenhaus- oder Heilbehandlung verbundener Umsatz definiert sich nach der für die Erreichung des therapeutischen Ziels bestehenden **Unentbehrlichkeit**

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

- Befreiung von Krankenhausleistungen und ärztliche Heilbehandlung sowie damit eng verbundene Umsätze gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG
  - Ambulante Zytostatikabehandlungen
    - BFH-Urteil vom 24.09.2014 - V R 19/11
    - Aus den Urteilsbegründungen
      - Keine zeitlichen Erfordernisse für das Vorliegen eines „eng verbundenen Umsatzes“ erforderlich
        - Krankenhaus-/ärztliche Heilbehandlung muss begonnen haben oder zumindest geplant sein

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

- Einheitliches Entgelt ist nicht erforderlich
- Steuerfreiheit gilt auch bei ambulanten Krankenhausbehandlungen durch gemäß § 116 SGB V zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigte Krankenhausärzte.

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

- Befreiung von Krankenhausleistungen und ärztliche Heilbehandlung sowie damit eng verbundene Umsätze gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG
  - Grundsätze des BFH-Urteils werden mit BMF-Schreiben vom 28.09.2016 von der Finanzverwaltung übernommen und damit allgemeingültig
  - Zytostatika werden **individuell für den einzelnen Patienten in der** Krankenhausapotheke hergestellt
  - Bei Behandlung durch „ermächtigte Ärzte“ kommt es für die Steuerfreiheit nicht auf die **Identität des Leistenden, sondern des Patienten an**
  - Steuerfreiheit greift auch bei Behandlung eines Patienten in einem anderen Krankenhaus desselben Unternehmers
    - Damit auch Behandlung in anderen Krankenhäusern innerhalb einer umsatzsteuerlichen Organschaft umsatzsteuerfrei

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

- Befreiung von Krankenhausleistungen und ärztliche Heilbehandlung sowie damit eng verbundene Umsätze gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG
  - Folgen des BFH-Urteils vom 24.09.2014 / BMF-Schreibens vom 28.09.2016
    - Bei Berufung eines Krankenhauses/Trägers auf diese Grundsätze
      - In Rechnungen „zu Unrecht“ ausgewiesene USt ist dennoch abzuführen (§ 14c Abs. 1 UStG)
      - Bei Rechnungsberichtigung Rückerstattungsanspruch des Leistungsempfängers (Krankenkasse, Patient)
        - Rückzahlung erst nach Erstattung der USt durch Finanzverwaltung

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

- Befreiung von eng mit der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 16 u. 18 UStG

- **Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL**

(1) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer

g) eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, einschließlich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedsstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden;

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

- Voraussetzungen nach EU-Recht:
  - Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen
    - Begriff ist „**eng**“ **auszulegen**
  - Durch Einrichtungen mit sozialem Charakter
    - Begriff ist „**weit**“ **auszulegen und umfasst auch privatgewerbliche Anbieter**

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

- Befreiung von eng mit der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 16 & 18 UStG
  - Viele vormals nach § 4 Nr. 18 UStG umsatzsteuerbefreite Tätigkeiten (Pflege- & Betreuungstätigkeiten...) sind seit dem 1.1.2009 in der „neu“ gefassten § 4 Nr. 16 UStG geregelt
  - Neufassung von § 4 Nr. 16 UStG teilweise „nachbesserungsbedürftig“ bzw. nicht gemeinschaftsrechtskonform.

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

#### § 4 Nr. 16 UStG

die mit dem Betreib von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen, die von

- a) juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- b) Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 132 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
- c) Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 132 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, § 72 oder § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht oder die Leistungen zur häuslichen Pflege oder zur Heimpflege erbringen und die hierzu nach § 26 Abs. 5 in Verbindung mit § 44 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind,

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

#### § 4 Nr. 16 UStG

- d) Einrichtungen, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege oder Haushaltshilfe erbringen und die hierzu nach § 26 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 32 und 42 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind,
  - e) Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 111 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch besteht,
  - f) Einrichtungen die nach § 142 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt sind,
  - g) Einrichtungen, soweit sie Leistungen erbringen, die landesrechtlich als Angebot zur Unterstützung im Alltag nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt sind,
  - h) Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 75 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
-

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

#### § 4 Nr. 16 UStG

---

- i) Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau über die Gewährung von häuslicher Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach den §§ 10 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, § 1ß des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte oder nach § 54 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch besteht,
  - j) Einrichtungen, die aufgrund einer Landesrahmenempfehlung nach § 2 der Frühförderungsverordnung als fachlich geeignete interdisziplinäre Frühförderstellen anerkannt sind,
  - k) Einrichtungen, die als Betreuer nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellt worden sind, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 1908i Abs. 1 in Verbindung mit § 1835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches vergütet werden oder
-

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

#### § 4 Nr. 16 UStG

- l) Einrichtungen, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr die Betreuungs- oder Pflegekosten in mindestens 25 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe oder der für die Durchführung der Kriegsopferversorgung zuständigen Versorgungsverwaltung einschließlich der Träger der Kriegsopferversorgung ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet worden sind, erbracht werden. Leistungen im Sinne des Satzes 11, die von Einrichtungen nach den Buchstaben b bis l erbracht werden, sind befreit, soweit es sich ihrer Art nach um Leistungen handelt, auf die sich die Anerkennung, der Vertrag oder Vereinbarung nach Sozialrecht oder die Vergütung jeweils bezieht; (25% nicht gemeinschaftsrechtskonform)

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

#### USTAE 4.16.6

- (1) Als eng mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen verbundene Umsätze sind Leistungen anzusehen, die für diese Einrichtungen nach der Verkehrsauffassung typisch und unerlässlich sind, regelmäßig und allgemein beim laufenden Betrieb vorkommen und damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen (vgl. BFH-Urteil vom 1.12.1977, V R 37/75, BStBl 1978 II S. 173). Die Umsätze dürfen nicht im Wesentlichen dazu bestimmt sein, den Einrichtungen zusätzliche Einnahmen durch Tätigkeiten zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb zu steuerpflichtigen Umsätzen anderer Unternehmer stehen (vgl. EuGH-Urteil vom 1.12.2005, C-394/04 und C-395/04, EuGHE I S. 10373).

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

#### USTAE 4.16.6

(2) Unter diesen Voraussetzungen können zu den eng verbundenen Umsätzen gehören:

1. Die stationäre oder teilstationäre Aufnahme von hilfsbedürftigen Personen, deren Betreuung oder Pflege einschließlich der Lieferungen der zur Betreuung oder Pflege erforderlichen Medikamente und Hilfsmittel und z. B. Verbandsmaterial;
2. Die ambulante Betreuung oder Pflege hilfsbedürftiger Personen;
3. Die Lieferungen von Gegenständen, die im Wege der Arbeitstherapie hergestellt worden sind, sofern kein nennenswerter Wettbewerb zu den entsprechenden Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft besteht. Ein solcher Wettbewerb ist anzunehmen, wenn für den Absatz der im Wege der Arbeitstherapie hergestellten Gegenstände geworben wird;

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

#### 4. Die Gestellung von Personal durch Einrichtungen nach § 4 Nr. 16 Satz 1 UStG an andere Einrichtungen dieser Art.

#### (3) Nicht zu den eng verbundenen Umsätzen gehören insbesondere:

1. Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken an Besucher;
  2. Die Telefongestellung an hilfsbedürftige Personen, die Vermietung von Fernsehgeräten und die Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen (EuGH-Urteil vom 1.12.2005, C-394/04 und C-395/04, EuGHE I S. 10373);
  3. Die Veräußerung des gesamten beweglichen Anlagevermögens und der Warenvorräte nach Einstellung des Betriebs (BFH-Urteil vom 1.12.1977, V R 37/75, BStBl 1978 II S. 173). Es kann jedoch die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 UStG in Betracht kommen;
  4. Lieferung und Überlassung von medizinischen Pflegemitteln oder Pflegehilfsmitteln.
-

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

- Befreiung von eng mit der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 16 & 18 UStG

- **Art. Artikel 133 MwStSystRL**

Die Mitgliedstaaten können die Gewährung der Befreiungen nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstaben b, g, h, i, l, m und n für Einrichtungen, die keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind, im Einzelfall von der Erfüllung einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen abhängig machen:

- a) Die betreffenden Einrichtungen dürfen keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der erbrachten Leistungen verwendet werden.

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

- b) Leitung und Verwaltung dieser Einrichtungen müssen im Wesentlichen ehrenamtlich durch Personen erfolgen, die weder selbst noch über zwischengeschaltete Personen ein unmittelbares oder mittelbares Interesse am wirtschaftlichen Ergebnis der betreffenden Tätigkeiten haben.
- c) Die Preise, die diese Einrichtungen verlangen, müssen von den zuständigen Behörden genehmigt sein oder die genehmigten Preise nicht übersteigen; bei Umsätzen, für die eine Preisgenehmigung nicht vorgesehen ist, müssen die verlangten Preise unter den Preisen liegen, die der Mehrwertsteuer unterliegende gewerbliche Unternehmen für entsprechende Umsätze fordern.
- d) Die Befreiungen dürfen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen führen.

**Bisher nicht in dieser Konsequenz in § 4 Nr. 18 UStG umgesetzt.**

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

- Befreiung von eng mit der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 16 & 18 UStG
  - „Generalproblem“ des § 4 Nr. 18 UStG:
    - Nationale Bestimmung ist **nicht gemeinschaftsrechtskonform** (ständige Rechtsprechung des BFH)
    - § 14 Nr. 18 ist „nur noch Auffangnorm“.  
Umsatzsteuerbefreiungen nach § 4 Nr. 16 UStG gehen vor
    - In den letzten Jahren zwei Anläufe zur Änderung von § 4 Nr. 18 UStG, jedoch bis heute nicht umgesetzt

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

- Befreiung von eng mit der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 16 & 18 UStG

- **§ 4 Nr. 18 UStG**

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

18. die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, wenn
- a) diese Unternehmer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen,

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

- b) die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und
- c) die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.

<sup>2</sup>Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Unternehmer den Personen, die bei den Leistungen nach Satz 1 tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren;

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

- Befreiung für die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. k MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 27 Buchst. a UStG

- Art. 132 Abs. 1 Buchst. k MwStSystRL

Die Mitgliedsstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

k) Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für die unter den Buchstaben b, g, h und i genannten Tätigkeiten und für Zwecke geistlichen Beistands;

- § 4 Nr. 27 Buchst. a UStG

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei

27. a) die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für die in Nummer 14 Buchstabe b, in den Nummern 16, 18, 21, 22 Buchstabe a sowie in den Nummern 23 und 25 genannten Tätigkeiten und für Zwecke geistigen Beistands,

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

- Befreiung für die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. k MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 27 Buchst. a UStG
  - Nr. 27. a) die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für die in Nr. 14 Buchst. b, in den Nrn. 16, 18, 21, 22 Buchst. a sowie in den Nummern 23 und 25 genannten Tätigkeiten und für Zwecke geistigen Beistands,
    - Jetzt (auch) Gestellung von Personal
    - Durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen
    - Strenge tätigkeitsbezogene Ausrichtung

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

- Befreiung für die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. k MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 27 Buchst. a UStG
  - Neuregelung zum 1.2.2015
    - religiöse und weltanschauliche Einrichtungen
      - alle Einrichtungen, die unter Schutz des Art. 4 (1) (2) GG, Art 140 GG i. V. m. Art 137 WRV fallen
      - z. B. Kirchen in Rechtsform KdöR, geistige Genossenschaften oder Mutterhäuser

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

- Begünstigte Tätigkeiten nach § 4
  - 14b (KH-Behandlung, ärztliche Heilbehandlung in Krankenanstalten)
  - Nr. 16 (Pflege- und Betreuungstätigkeiten)
  - Nr. 18 (Wohlfahrt)
  - Nr. 21 (Schul- und Hochschulunterricht)
  - Nr. 22a (Vorträge und Kurse belehrender Art....)
  - Nr. 23 (Kinder- und Jugendbetreuung)
  - Nr. 25 (Jugendhilfe)
  - und geistiger Beistand

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

- Aktuelles zur Tarifiermäßigung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG für bestimmte umsatzsteuerpflichtige Zweckbetriebsumsätze (und für die durch Option gem. § 9 umsatzsteuerpflichtige Vermögensverwaltung)

- **Nationales Recht: § 12 Steuersätze**

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf 7 Prozent für die folgenden Umsätze:

8. a) die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).

<sup>2</sup>Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden.

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

<sup>3</sup>Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, **oder wenn die** Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht,

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

- Aktuelles zur Tarifiermäßigung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG für bestimmte umsatzsteuerpflichtige Zweckbetriebsumsätze (und für die durch Option gem. § 9 umsatzsteuerpflichtige Vermögensverwaltung)
  - Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG beschränkt auf steuerbegünstigte Körperschaften
  - Nicht anwendbar im (steuerpflichtigen) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 AO)

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

- Anwendung im **Zweckbetrieb, wenn**
  - der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden,
- oder**
- wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht,
  - Nach Wortlaut „Vermögensverwaltung“ nicht von der Steuerermäßigung ausgeschlossen !!(da nicht wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

---

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

---

- Aktuelles zur Tarifiermäßigung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG für bestimmte umsatzsteuerpflichtige Zweckbetriebsumsätze (und für die durch Option gem. § 9 umsatzsteuerpflichtige Vermögensverwaltung)
- **BFH-Urteil vom 20.03.2014 - V R 4/13**
  - **Ergebnis**
    - Nur **nichtunternehmerische (nichtwirtschaftliche) Tätigkeiten** sind der **Vermögensverwaltung zurechenbar**.
      - Überlassung von Sportanlagen ist danach **keine Vermögensverwaltung**

## Steuerrecht für gemeinnützige Träger

### 4. Ausgewählte Themen zur Umsatzsteuerbefreiung und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

- Der **ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG** ist auf Erlöse aus Vermögensverwaltung und (steuerpflichtige) Überlassung von Sportanlagen **nicht anwendbar**.
- Sofern keine andere Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG anwendbar ist,  
→ **Regelumsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG: 19%**
  - Finanzverwaltung wendet bisherige Regelung für Vermögensverwaltung bislang weiter an